

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Die Handelskammer führt ein Siegel, welches das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift „Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg“ enthält.

Art. 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Rechtshilfe.

Art. 42.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Handelskammer erledigt werden kann. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handelskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Staatliche Aufsicht.

Art. 43.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Handelskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogtum Oldenburg die Zahl der Mitglieder, die Zahl und

Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke. Die zur Ausführung dieser Wahlen nötigen Anordnungen werden, unter tunlichster Berücksichtigung der Art. 10 bis 17, vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen, welches die Obliegenheiten der Handelskammer bis zu deren Konstituierung wahrzunehmen hat.

Art. 45.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 46.

Sofern die Handelskammer von der in Art. 3 Abs. 4 erteilten Ermächtigung zur Anstellung und Beeidigung der dort bezeichneten Personen sowie zum Erlaß von Vorschriften für dieselben Gebrauch macht, kann durch Verordnung die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Anstellung beeideter Messer, vom 28. Juni 1853 und des Artikels 34 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Februar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.)

Das Staatsministerium.

Jansen.

M u n c h e r.

